

Lieferbedingungen

der Dauphin HumanDesign® Group GmbH & Co. KG für Verträge mit Verbrauchern - Stand Januar 2015 ("AGB")

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die AGB der Dauphin HumanDesign® Group GmbH & Co. KG ("Auftragnehmer" – "AN") gelten für sämtliche Verträge zwischen dem AN und Verbrauchern. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind jedoch Verträge, die über Fernkommunikationsmittel (§ 312 c Abs. 2 BGB) zustande kommen.
- 1.2 Die AGB gelten für die Lieferungen und Leistungen des AN ("Lieferung") an den Verbraucher ("Auftraggeber" – "AG") auf Grund der vom AG getätigten und vom AN (AG und AN zusammen "Parteien") angenommenen Bestellung (Bestellung und Bestellungsannahme zusammen der "Vertrag").

2. Beschaffungsangaben

Beschaffungsangaben der Lieferung sind in den Verkaufsunterlagen (gemäß Definition in nachstehendem Satz) des AN festgelegt. "Verkaufsunterlagen" sind alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Dokumente, die der AN im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Lieferung erstellt hat, insbesondere Bedienungsanleitungen sowie in den Prospekten die Abschnitte zu Optionen, (Produkt-)Merkmalen, (Produkt-)Ausstattungen und Materialbeschreibung.

3. Selbstbelieferungsvorbehalt

Ist die vertraglich vereinbarte Lieferung nicht verfügbar, weil der AN von seinen eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat des AN für die Lieferung erschöpft ist, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall wird der AG unverzüglich darüber informiert, dass die vereinbarte Lieferung nicht zur Verfügung steht. Etwa vom AN bereits erbrachte Gegenleistungen gibt der AG unverzüglich zurück.

4. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

- 4.1 Preise gelten ab Sitz des AN ("Erfüllungsort"). Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung. Porto und Versandkosten werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- 4.2 Ist die Nichteinhaltung der für die Lieferung vereinbarten Fristen auf Höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, terroristische Ereignisse oder auf ähnliche Ereignisse, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Störungen der Telekommunikation zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Der AN wird den AG unverzüglich über die Lieferungsverzögerung informieren.
- 4.3 Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung der Lieferung den Kaufpreis bezahlen zu müssen, geht mit der Übergabe der Lieferung, bzw. bei Versendung mit der Ablieferung der Lieferung auf den AG über.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2 Der AG kann den Kaufpreis in bar, per Scheck, per Überweisung oder per Lastschriftverfahren zahlen.
- 5.3 Sämtliche Preise sind Endpreise in EUR und enthalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

6. Eigentumsvorbehalt, Rechte an der Lieferung

Die Lieferung bleibt Eigentum des AN bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den AG aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche.

7. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der AN wie folgt:

- 7.1 Die Teile der Lieferung sind nach Wahl des AG unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen ("Nacherfüllung"), die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 7.2 Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist (7.3).
- 7.3 Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab Übergabe der Lieferung, bzw. bei Versendung ab Ablieferung der Lieferung. Die Verjährungsfrist ist bei gebrauchten Produkten auf 12 Monate ab Übergabe der Lieferung, bzw. bei Versendung ab Ablieferung der Lieferung verkürzt.
- 7.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche (9.) - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- 7.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang entstehen entweder (1) infolge fehlerhafter Bedienung oder Behandlung, oder (2) aufgrund äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG unsachgemäße Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

- 7.6 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Versandkosten, sind ausgeschlossen, soweit diese darauf beruhen, dass die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht worden ist.

8. Vertragsanpassung

Sofern Ereignisse Höherer Gewalt (4.2) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des AN erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem AN das Rücktrittsrecht zu. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so wird er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem AG mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem AG eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

9. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 9.1 Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Der AN haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des AG.

- 9.1.1 Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

- 9.1.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- 9.2 Soweit die Haftung des AN gemäß 9. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.

- 9.3 Soweit dem AG gemäß 9. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab Lieferung. Bei Vorsatz, bei Arglist und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

- 9.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den Regelungen in 9. nicht verbunden.

10. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.